

TEILEGUTACHTEN**Nr. 200003652**

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /
den Änderungsumfang : Reifen
vom Typ : HONDA/ HEIDENAU 4

des Herstellers : Reifenwerk Heidenau GmbH & Co.
Produktions KG für Gummi- und Kunststoffartikel
Hauptstraße 44
01809 Heidenau

0. Hinweise für den Fahrzeughalter**Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Hersteller	: RWH	Teilegutachten Nr.	200003652
Typ	: HONDA / HEIDENAU 4		

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	:	HONDA MOTOR, JAPAN
Fahrzeugart	:	KRAFTRAD / ROLLER M.LB.
Fahrzeugtyp / u. -ausführung	:	MF 02
Handelsbezeichnungen	:	HONDA – HELIX
ABE-Nr. / EG-BE-Nr. (einschl. Nachträgen)	:	-
Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen	:	Gilt nur für durch "HONDA-Deutschland" in Verkehr gebrachte Fahrzeuge (Eintragung im Fahrzeugbrief S.4) m.bbH. bis 112 km/h. keine

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Typ	:	HONDA / HEIDENAU 4
Ausführung	:	Zwei
	:	Achse 1: 110/100-12 67 M K58 HEIDENAU Achse 2: 120/90-10 66 M K59 HEIDENAU oder Achse 1: 110/100-12 67 M K61 HEIDENAU Achse 2: 120/90-10 66 M K61 HEIDENAU
Handelsbezeichnung	:	HEIDENAU
Kennzeichnung	:	unten angegebene Daten
Art	:	Prägung
Ort	:	Reifenseitenwand
Technische Daten / Beschreibung Änderungsumfang	:	Austausch der Bereifung gleicher Dimension, gleicher/höherer Tragfähigkeits- und höherer Geschwindigkeitsindizes, jedoch unterschiedliche Reifenprofile u. Fabrikat am Krafrad / Roller Typ MF 02, HONDA, (J)

DEKRA

Typprüfstelle / Technischer Dienst



19.04.2000 / Blatt 3

Hersteller	: RWH	Teilegutachten Nr.	200003652
Typ	: HONDA / HEIDENAU 4		

Technische Angaben	Achse 1	Achse 2
Reifenfabrikat	HEIDENAU	HEIDENAU
Reifengröße	110/100 - 12	120/90 - 10
Tragfähigkeits-/ Geschwindigkeitsindex	67 M	66 M
Profilbezeichnung	K58 oder K61	K59 K61
DOT-Nr.	N6 BEG CB1N	N6 CAZ CB1N
Genehmigungsnummer nach ECE-R75	E4-75R-0001862	E4-75R-0001756
Felge	MT 2.50 x 12	MT 3.50 x 10

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Änderung wurde hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen Änderungen nicht geprüft.

IV. Hinweise und Auflagen

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Siehe Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

Verwendung der Bereifung nur paarweise von einem Hersteller, gleicher Bauart und oben genannter Profile zulässig.

Beachtung der Laufrichtungsvorgabe.

Die Montage der Bereifung darf nur auf die Felgen der Größe:

A1: MT 2.50 x 12
und
A2: MT 3.50 x 10

vorgenommen werden.

Hersteller	: RWH	Teilegutachten Nr.	200003652
Typ	: HONDA / HEIDENAU 4		

Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Siehe Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.
Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	ZIFF.22 U. 23 :AUCH ZUL. VORN: 110/100-12 67 M K58 HEIDENAU U. HINTEN: 120/90-10 66 M K59 HEIDENAU ODER VORN: 110/100-12 67 M K61 HEIDENAU U. HINTEN: 120/90-10 66 M K61 HEIDENAU

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlagen:

§ 30 StVZO i. V. m. internen DEKRA – Anforderungsmerkmalen in Anlehnung an Prüfungen europäischer Reifen- und Fahrzeughersteller.

Prüfungen:

Die Prüfungen basieren auf einer Vergleichsmessung

Referenzbereifung:

A1: 110/100-12 67J ML 17A BRIGDESTONE

A2: 120/90-10 65 J ML 16A BRIGDESTONE

Die Fahrprüfungen erfolgten mit dem Fz.-typ MF 02, Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer: MF0252209359, Erstzulassung: 04/93 Kilometerstand: Anfang 61300/Ende61480.

Durchgeführte Prüfungen:

Auf jeweils verschiedenen praxisnahen Streckenprofilen

1. Prüfung des Fahrzeuges mit der Referenzbereifung
2. Prüfung des Fahrzeuges mit Alternativ-Bereifung auf beiden Achsen.
3. Prüfung des Fahrzeuges mit Alternativbereifung auf beiden Achsen, jedoch auf A1 neue und auf A2 abgefahrene Bereifung als kritischste Variante(Profil mit 1,5 Resttiefe).

Hersteller	: RWH	Teilegutachten Nr.	200003652
Typ	: HONDA / HEIDENAU 4		

Prüfergebnis:

Hinsichtlich Geradeauslauf- und Kurvenstabilität, Manövrierfähigkeit und Eigenfederungsverhalten werden die Anforderungen zur Referenzbereifung erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlußbescheinigung

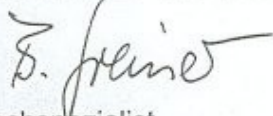
Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr. 70 100 M921) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Dresden, den 19.04.2000



Fachspezialist
Dipl.-Ing. (FH) B. Greiner

